

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alexander Wille, Dr. Karl-Ludwig von Danwitz und Laura Hopmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Der Nordamerikanische Signalkrebs in niedersächsischen Gewässern: Eine Bedrohung für die Artenvielfalt, die Gegenmaßnahmen erfordert?**

Anfrage der Abgeordneten Alexander Wille, Dr. Karl-Ludwig von Danwitz und Laura Hopmann (CDU), eingegangen am 14.02.2023 - Drs. 19/582  
an die Staatskanzlei übersandt am 17.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 24.02.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Nordamerikanische Signalkrebs ist nach einem Bericht in der *Celleschen Zeitung* vom 18.01.2023 eine Art, die von der Europäischen Union in die „Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung“ aufgenommen wurde. Diese Liste enthält invasive Arten, die als Bedrohung für die Erhaltung der europäischen Ökosysteme und die Artenvielfalt gelten.

Von Juni bis Oktober 2022 wurden nach dem Bericht in der *Celleschen Zeitung* durch die ehrenamtlichen Helfer des Sportfischervereins Wolthausen 44 874 Nordamerikanische Signalkrebse in der Örtze gefangen. Nach Aussage des Gewässerwarts des Sportfischervereins Wolthausen deutet diese Zahl auf das Vorkommen von Millionen Nordamerikanischer Signalkrebse in der Örtze hin.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gebietsfremde Arten, die beabsichtigt oder unabsichtlich durch den Menschen in Gebiete ausgebracht wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen, können eine massive Gefährdung der natürlichen Biodiversität darstellen, insbesondere, wenn sie invasiv sich stark ausbreiten und gebietsheimische Arten verdrängen.

Der Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt ist ein wesentliches gesellschaftliches Ziel und zentraler Bestandteil internationaler und nationaler Vereinbarungen sowie von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union.

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten regelt den Umgang mit invasiven Arten, vorrangig über die Instrumentarien Prävention, Früherkennung und Management und dient damit dem Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt. Die „Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung“ der EU umfasst derzeit 88 Arten, darunter auch mehrere gebietsfremde Krebsarten.

Das Land Niedersachsen setzt in Zusammenarbeit und engem fachlichen Austausch mit dem Bund und den anderen Bundesländern die o. g. EU-Verordnung um.

**1. In welchen niedersächsischen Flüssen kommt der Nordamerikanische Signalkrebs vor?**

Der Signalkrebs ist in den niedersächsischen Fließ- und Stillgewässern weit verbreitet. Größere sich selbst erhaltende Signalkrebsbestände sind der niedersächsischen Fischereiverwaltung insbesondere aus nachfolgenden Fließgewässern bekannt:

Örtze, Siede/Speckenbach, Fuhse, Ilmenau, Neetzekanal, Schunter, Dieße und Nebenbäche, Violenbach/Else, Düte und Nette (Ruller Flut).

**2. Wie groß sind schätzungsweise die Populationen des Nordamerikanischen Signalkrebsees in den niedersächsischen Flüssen, in denen die Spezies vorkommt, und wie groß ist die jeweilige Bedrohung für die Erhaltung der dortigen Ökosysteme und die Artenvielfalt?**

Die größten Vorkommen sind aktuell aus Örtze, Siede, Speckenbach, Neetzekanal, Ilmenau, Fuhse, Violenbach, Düte und Nette (Ruller Flut) bekannt. Es ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Bestandsgrößen zwischen mehreren Tausend und deutlich mehr als 100 000 Tieren pro Vorkommen liegen (Schätzwerte, teilweise auf bekannten Fangmengen beruhend).

In der Gewässerbiozönose besetzen die Signalkrebse - wie auch die vor mehr als 100 Jahren eingebürgerten und in Niedersachsen insbesondere in sommerwarmen Niedrigungsgewässern weit verbreiteten amerikanischen Kamberekrebse (*Faxonius limosus*) - heute die ökologische Nische, die der in Niedersachsen vorm Aussterben bedrohte einheimische Edelkrebse (*Astacus astacus*) nach dem Erlöschen der Bestände infolge der Krebspest in vielen Gewässern hinterlassen hat. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen jedoch keine belastbaren Hinweise dafür vor, dass in vorgenannten Fließgewässern von einer erheblichen Gefährdung der Artenvielfalt und der Ökosysteme durch die vorgefundenen Bestände an Signalkrebsen auszugehen wäre. Demgegenüber lassen sich artenschutzfachliche Konflikte zwischen Signalkrebsen und anderen Arten nicht grundsätzlich ausschließen. In Gewässern mit Vorkommen des heimischen Edelkrebsees hingegen besteht weiterhin ein hohes Gefährdungspotenzial durch Übertragung der Krebspest durch invasive Krebsarten.

**3. Hat die Landesregierung Maßnahmen zur Reduzierung der Zahl der Nordamerikanischen Signalkrebse in niedersächsischen Flüssen und gegen seine weitere Ausbreitung ergriffen, und wie wirksam sind diese Maßnahmen?**

Administrativ wirkt die Niedersächsische Landesregierung tatsächlichen Neuansiedlungen von Signalkrebsen in Fließ- und Stillgewässern durch entsprechende Besatzverbote, die sich aus der Europäischen Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und Regelungen innerhalb der niedersächsischen Binnenfischereiordeung ergeben, entgegen.

Darüber hinaus fördert das Land Projekte zur Umsetzung von Maßnahmen gegen invasive Arten über eine Landesprioritätenliste „Invasive Arten“. Die Umsetzung des Managements gemäß o. g. EU-Verordnung fällt in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden, die entsprechende Projekte beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz anmelden und nach Prüfung gefördert bekommen können. Zusätzlich ist allerdings auch § 40 e Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Bei invasiven Arten, die dem Fischereirecht unterliegen, sind Managementmaßnahmen im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Fischerei zuständigen Behörden festzulegen. In Niedersachsen unterliegen alle Krebse dem Fischereirecht und dürfen daher nur vom Fischereirechtsinhaber oder dessen Pächter gefangen werden.

Im Jahr 2022 wurde beispielsweise der Einbau einer Kressperre zum Schutz von Edelkrebse-Vorkommen im Landkreis Osnabrück gefördert. Generell ist die Anlage von Kressperren eine effektive Maßnahme, um invasive Krebse bei der Wanderung in Oberläufe zu hindern, die noch durch den heimischen Edelkrebse besiedelt sind. Die konkrete Wirksamkeit derart geförderter Maßnahmen lässt sich allerdings erst nach einigen Jahren bewerten.

Grundsätzlich vermag der Krebsfang mittels spezieller Fischereigeräte (beköderte Krebsreusen bzw. Kresteller) bei hinreichender Fischereiintensität zwar die befischten Bestände deutlich zu reduzieren, jedoch werden auch bei scharfer Befischung immer hinreichend invasive Krebse im Gewässer verbleiben, sodass nach Aussetzen der Fischerei die Krebsbestände wieder schnell anwachsen werden. Insbesondere in großen Fließgewässern dürften die damit für das Land Niedersachsen einhergehenden langfristigen Kosten somit in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Beseitigung stehen. Gemäß Europäischer Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind für eine Abwägung der Intensität eines Managements weit verbreiteter invasiver Arten auch Kriterien wie Erfolgsaussichten, Wirtschaftlichkeit oder Nachhaltigkeit hinsichtlich der Maßnahmenplanung und -durchführung zu berücksichtigen.

Nachhaltige Erfolge bei der Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Krebsarten sind grundsätzlich nur dort zu erwarten, wo anhaltendes Eigeninteresse durch die fischereiliche Nutzung gegeben ist. Da der Signalkrebs (wie auch andere Zehnfußkrebse) dem Fischereirecht unterliegt, wird die Reduzierung der Signalkrebse derzeit nahezu ausschließlich in Eigeninitiative von den Fischereiberechtigten durchgeführt. Wenn die Reusenfischerei auf Signalkrebse auch anderenorts so intensiv durchgeführt werden würde wie an Örtze und Siede, ist davon auszugehen, dass auch an anderen Gewässern einer weiteren Ausbreitung vergleichbar erfolgreich entgegengewirkt werden könnte.